

ALLGEMEINE KRITERIEN ZUM JAGDLICHEN SCHIEßEN

REVIERSCHIEßEN

1. Entfernung und Schussfolge

Drei Schuss aufgelegt, möglichst auf 150 Meter Entfernung. Wenn traditionell auf anderen Entfernungen geschossen wird, so ist dies zu berücksichtigen, indem entsprechend größere oder kleinere Scheiben verwendet werden.

2. Zugelassene Waffen

Kategorie Repetiergewehre: Höchstgewicht 4,8 kg, Laufdurchmesser an der Mündung maximal 17 mm und 20 cm vor der Laufwurzel, maximal 24 mm Durchmesser. Es sind nur Waffen aus normaler Produktion mit Kammer für Serienmunition zugelassen. Über die Zulassung von Gewehren aus handwerklicher Fertigung entscheidet die Jury, welche nicht angefochten werden kann. Feineinstellung des Stechers und »Bedding« sind erlaubt. Das Magazin der Repetiergewehre mit Horizontalverschluss muss mindestens eine Patrone fassen.

Kategorie Kipplaufgewehre Höchstgewicht 4,8 kg, Drillinge können darüber sein, Rest wie oben.

Der Veranstalter kann selbst entscheiden, ob die nachstehende Einschränkung angewandt wird: jeder Teilnehmer darf nur seine eigene Waffe verwenden; eine Weitergabe ist nur innerhalb von Familienangehörigen erlaubt (gesetzliche Ehepaare, Eltern – Kinder, Geschwister).

3. Zugelassen Kaliber

Alle Kaliber, die in der Provinz Bozen für die Jagd erlaubt sind: Patronen mit mindestens 40 mm Hülsenlänge, Zentralzündler, Geschossdurchmesser nicht unter .224 (5,6 mm). Benchrestkaliber wie PPC, BR. 6 x 47 und 6 x 51 sind ausgeschlossen.

Es sind nur Gewehre mit normalem Patronenlager zugelassen, es dürfen keine engen Patronenlager verwendet werden, eine Normpatrone muss ladbar sein.

Die Jury entscheidet über die Zulassung von Jagdwaffen und Kaliber, welche die vorgeschriebenen Maße überschreiten sollten. Ebenso kann sie augenscheinliche Sportwaffen ausschließen, auch wenn diese innerhalb der Höchstmaße und -gewichte liegen sollten.

4. **Jury:** eine Jury wird eingesetzt, welche vom Revier ernannt wird.

5. Optik

Die Zielfernrohre dürfen auf eine höchstens 8-fache Vergrößerung eingestellt sein. Variabel verstellbare Zielfernrohre werden bei der Waffenkontrolle mit Aufkleber blockiert.

6. Hilfsmittel

Flimmerband, Sonnenblende und Ähnliches sind verboten.

7. Scheiben

Es wird auf einheitliche Scheiben geschossen, welche vom SJV zur Verfügung gestellt werden. Für Schießentfernungen von 140 bis 200 Meter soll der innerste Zehnerkreis 6 cm Durchmesser aufweisen, der Neunerkreis hat 12 cm Durchmesser, der Achterkreis 18 cm Durchmesser. Falls auf Entfernungen unter 140 Meter geschossen wird, sollen um 1/3 verkleinerte Scheiben verwendet werden.

8. **Revierinterne Einschränkungen**

Die Reviere sollen nach Tradition und Opportunität einzelne Bestimmungen für die Revierschießen erlassen. Ansonsten gelten die Vorschriften wie für das Landesschießen.

9. **Veranstaltungskosten**

Der Veranstalter kann als Spesenersatz eine kleine Teilnahmegebühr einheben.

10. **Auszeichnungen**

Wer die drei Wertungsschüsse im Zehnerkreis sitzen hat und folglich 30 Punkte erreicht hat, erhält für das betreffende Jahr das goldene Schießabzeichen. Wer 28-29 Punkte erreicht, erhält das silberne Schießabzeichen, wer 24 - 27 Punkte erreicht, erhält das bronzene Schießabzeichen. Die Schießabzeichen werden vom Südtiroler Jagdverband oder von den einzelnen Bezirken zur Verfügung gestellt.

11. **Schießstände, Genehmigungen**

Nicht alle Reviere verfügen über geeignete Schießstände. In einem solchen Fall muss versucht werden, auf allgemein zugängliche Einrichtungen auszuweichen. Auf jeden Fall muss darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen auf einem geeigneten Gelände ausgetragen werden. Vor allem soll beim zuständigen Bürgermeister die Genehmigung für die Veranstaltung eingeholt werden. Die Sicherheitskräfte müssen kontaktiert und informiert werden (dies auch, um eine Beziehungsbasis zu schaffen und eventuelle Probleme gemeinsam zu lösen).

12. **Haftung**

Die Teilnahme der Jäger und Zuschauer geschieht auf eigene Gefahr. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen.

13. **Sicherheitsmaßnahmen**

Die Teilnehmer müssen mit Waffen und Munition äußerst vorsichtig umgehen. Die Waffen sind auf dem Schießstandgelände mit offenem Verschluss oder gebrochen zu tragen. Mit dem Schießen muss gewartet werden, bis es vom Schießleiter freigegeben wird. Auf Verlangen der Schießleitung muss das Schießen unterbrochen und der Verschluss geöffnet werden.

14. **Sanktionen**

Werden vorsätzliche Verletzungen der gegenständlichen Schießordnung festgestellt, kann die Jury den Jäger/die Jägerin für die darauffolgenden fünf Jahre von dieser Veranstaltung ausschließen.

ALLGEMEINE KRITERIEN ZUM JAGDLICHEN SCHIEßEN

BEZIRKSSCHIEßEN

1. **Ausrichtung**

Das Bezirksschießen wird von irgendeinem Revier des Bezirkes ausgerichtet. Die Ausrichtung kann turnusmäßig rotieren.

2. **Teilnahmeberechtigt:** sind alle Jägerinnen und Jäger, die Mitglieder des SJV Jagdverbandes, und einem Revier des Bezirkes angehören.

3. **Einschreibungen**

Die Teilnehmer müssen den gültigen Waffenpass und die Versicherung sowie den Anmeldeschein der verwendeten Waffe vorweisen können. Der Veranstalter kann als Spesenersatz eine kleine Teilnahmegebühr einheben.

4. **Preise**

Jedes Revier soll für das Bezirksschießen nach Meinung und Möglichkeiten einen Preis stiften.

5. **Entfernung und Schussfolge**

Drei Schuss aufgelegt, möglichst auf 200 Meter Entfernung. Wenn traditionell auf anderen Entfernungen geschossen wird, so ist dies zu berücksichtigen, indem entsprechend größere oder kleinere Scheiben verwendet werden. (siehe Punkt Scheiben).

6. **Zugelassene Waffen**

Kategorie Repetiergewehre: Höchstgewicht 4,8 kg, Laufdurchmesser an der Mündung maximal 17 mm und 20 cm vor der Laufwurzel, maximal 24 mm Durchmesser. Es sind nur Waffen aus normaler Produktion mit Kammer für Serienmunition zugelassen. Über die Zulassung von Gewehren aus handwerklicher Fertigung entscheidet die Jury, welche nicht angefochten werden kann. Feineinstellung des Stechers und »Bedding« sind erlaubt. Das Magazin der Repetiergewehre mit Horizontalverschluss muss mindestens eine Patrone fassen.

Kategorie Kipplaufgewehre Höchstgewicht 4,8 kg, Drillinge können darüber sein, Rest wie oben.

Der Veranstalter kann selbst entscheiden, ob die nachstehende Einschränkung angewandt wird: jeder Teilnehmer darf nur seine eigene Waffe verwenden; eine Weitergabe ist nur innerhalb von Familienangehörigen erlaubt (gesetzliche Ehepaare, Eltern – Kinder, Geschwister).

7. **Zugelassen Kaliber**

Alle Kaliber, die in der Provinz Bozen für die Jagd erlaubt sind: Patronen mit mindestens 40 mm Hülsenlänge, Zentralzündler, Geschossdurchmesser nicht unter .224 (5,6 mm). Benchrestkaliber wie PPC, BR. 6 x 47 und 6 x 51 sind ausgeschlossen.

Es sind nur Gewehre mit normalem Patronenlager zugelassen, es dürfen keine engen Patronenlager verwendet werden, eine Normpatrone muss ladbar sein.

Die Jury entscheidet über die Zulassung von Jagdwaffen und Kaliber, welche die vorgeschriebenen Maße überschreiten sollten. Ebenso kann sie augenscheinliche Sportwaffen ausschließen, auch wenn diese innerhalb der Höchstmaße und -gewichte liegen sollten.

8. **Schießzeit:** 15 Minuten inklusive Probeschießen.

9. **Kategorien:** Kipplauf oder Repetierer.

10. **Optik**
Die Zielfernrohre dürfen auf eine höchstens 8-fache Vergrößerung eingestellt sein. Variabel verstellbare Zielfernrohre werden bei der Waffenkontrolle mit Aufkleber blockiert.
11. **Hilfsmittel**
Flimmerband, Sonnenblende und Ähnliches sind verboten.
12. **Scheiben**
Es wird auf einheitliche Scheiben geschossen, welche vom SJV zur Verfügung gestellt werden. Für Schießentfernungen von 140 bis 200 Meter soll der innerste Zehnerkreis 6 cm Durchmesser aufweisen, der Neunerkreis hat 12 cm Durchmesser, der Achterkreis 18 cm Durchmesser. Falls auf Entfernungen unter 140 Meter geschossen wird, sollen um 1/3 verkleinerte Scheiben verwendet werden.
13. **Wertung**
Bei Punktegleichheit hat der Schütze den Vorrang, dessen schlechtester Schuss näher am Zentrum liegt. Über die Reihung entscheidet die Jury. Diese kann bei Unsicherheit infolge abgeprallter Geschosse nachschießen lassen. Das Urteil der Jury ist unanfechtbar. Für die Probeschüsse werden eigene Scheiben aufgestellt. Die Probeschüsse sind frei. Die Treffer werden nicht aufgezeigt und die Schützen dürfen während des Wettbewerbs nicht über die Resultate informiert werden. Für die Schützen selber sind alle Instrumente zum Beobachten der Treffer erlaubt.
14. **Schießstände, Genehmigungen**
Nicht alle Reviere verfügen über geeignete Schießstände. In einem solchen Fall muss versucht werden, auf allgemein zugängliche Einrichtungen auszuweichen. Auf jeden Fall muss darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen auf einem geeigneten Gelände ausgetragen werden. Vor allem soll beim zuständigen Bürgermeister die Genehmigung für die Veranstaltung eingeholt werden. Die Sicherheitskräfte müssen kontaktiert und informiert werden (dies auch, um eine Beziehungsbasis zu schaffen und eventuelle Probleme gemeinsam zu lösen).
15. **Haftung:** die Teilnahme der Jäger und Zuschauer geschieht auf eigene Gefahr. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen.
16. **Preisverteilung:** die Leistungsabzeichen des Jagdverbandes in Gold, Silber und Bronze werden vergeben; die Preise werden auch bei der Preisverteilung vergeben.
17. **Jury:** eine Jury wird eingesetzt, welche vom Bezirk ernannt wird.
18. **Reklamationen**
Einsprüche sind schriftlich mit einer festgesetzten Kautions innerhalb von 30 Minuten nach der Auswertung an die Schießleitung zu richten. Ist die Beschwerde berechtigt, wird die Kautions zurückgezahlt.
19. **Sicherheitsmaßnahmen**
Die Teilnehmer müssen mit Waffen und Munition äußerst vorsichtig umgehen. Die Waffen sind auf dem Schießstandgelände mit offenem Verschluss oder gebrochen zu tragen. Mit dem Schießen muss gewartet werden, bis es vom Schießleiter freigegeben wird. Auf Verlangen der Schießleitung muss das Schießen unterbrochen und der Verschluss geöffnet werden.
20. **Sanktionen**
Werden vorsätzliche Verletzungen der gegenständlichen Schießordnung festgestellt, kann die Jury den Jäger/die Jägerin für die darauffolgenden fünf Jahre von dieser Veranstaltung ausschließen.